



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

20.03.2023

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

Aktenzeichen

1510-IT.102

bei Antwort bitte angeben

VORLAGE
18/1022

Bearbeiterin: Frau Dr. Kaiser

Telefon: 0211 8792-726

A14

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

13. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags am 22.03.2023

Bericht zu TOP „Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o.g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**13. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 22. März 2023**

**Schriftlicher Bericht zu dem TOP:
„Einsatz von ChatGPT im Justizbereich“**

1. Wie beurteilt das Justizministerium die Anwendung von ChatGPT oder vergleichbarer KI Programmen im Justizdienst, z.B. auf den Geschäftsstellen und welche Planungen liegen aktuell vor?

ChatGPT basiert auf einem „Large Language Modell“. Sprachmodelle sind statistische Werkzeuge zur Vorhersage der nächstfolgenden Wörter in einer Sequenz. Sie bestimmen die Wahrscheinlichkeit von Wörtern in einer Abfolge von Wörtern. Gibt man Wörter in die Eingabemaske von ChatGPT ein, so initialisiert ChatGPT also eine Wahrscheinlichkeitsberechnung für die Ausgabe.

Nach Angaben der Entwickler von OpenAI, einer Limited Liability Company mit Sitz in San Francisco, wurde ChatGPT mit Textdaten aus verschiedenen Quellen, bspw. Wikipedia, unter Methoden des maschinellen Lernens trainiert. Die Trainingsdaten sollen aus dem Jahr 2021 und davor stammen. Details zu den Quellen veröffentlicht OpenAI ebenso wenig wie den Trainingsverlauf.

Der Algorithmus selbst sowie dessen Trainingsdaten und Training stellen damit weitestgehend eine Blackbox dar. Entsprechend sind die Ergebnisse von ChatGPT intransparent und nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass ChatGPT häufiger auch inhaltlich falsche Texte liefert. Das könnte möglicherweise auf die Verwendung veralteter Trainingsdaten oder zweifelhafter Quellen zurückzuführen sein.

Vor diesem Hintergrund lehnt das Ministerium der Justiz die Anwendung von ChatGPT im Justizdienst insgesamt ab. Planungen, ein solches System in der Justiz zu verwenden, gibt es daher nicht.

2. Wie beurteilt das Justizministerium die Anwendung von ChatGPT oder vergleichbarer KI Programmen durch Richterinnen und Richter und welche Planungen liegen aktuell vor?

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen.

3. Ist die Frage der Nutzung von ChatGPT bei Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern anders zu beantworten, da sie nicht von der Richterlichen Unabhängigkeit aus Art. 97 GG umfasst sind?

Es wird auf die Antwort zu Ziffer 1 verwiesen. Der Einsatz von ChatGPT wird wegen der genannten Defizite grundsätzlich abgelehnt. Dies gilt auch für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die zwar nicht in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden (Artikel 97 Absatz 1 GG), aber sachlich unabhängig tätig werden (§ 9 Rechtspflegergesetz).

4. Werden durch die Anwendung von ChatGPT oder vergleichbaren KI Programmen durch die Richterschaft Grundrechte verletzt?

Da eine Nutzung von ChatGPT im Justizdienst nicht vorgesehen ist, sind Grundrechte nicht verletzt. Ob und in welchem Umfang der Einsatz von KI in der Justiz allgemein Grundrechte oder grundrechtsgleiche Rechte verletzen oder gefährden kann (u. a. das Recht auf effektiven Rechtsschutz, das Recht auf eine Entscheidung durch den Richter und nicht durch ein maschinelles System, das Recht auf den gesetzlichen Richter, den Anspruch auf rechtliches Gehör), hängt im Einzelfall sowohl von der konkreten Leistung informationstechnischer Hilfsmittel ab wie auch der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der eingesetzten Technologien. Wegen des derzeit rasant fortschreitenden technischen Wandels, der noch andauernden rechtlichen Diskussion in der Praxis und Rechtswissenschaft und der noch ausstehenden Klärung durch die Rechtsprechung ist eine abstrakte rechtliche Bewertung insoweit nicht möglich. Das Ministerium der Justiz steht dem Einsatz neuer Technologien aufgeschlossen gegenüber, wird aber zugleich jeden Einsatz neuer Hilfsmittel strikt daran messen, dass Justizgrundrechte und rechtsstaatliche Prinzipien gewahrt sind. Je näher ein KI-System zur Unterstützung von Richterinnen und Richter an die richterliche Kerntätigkeit heranrückt, desto aufmerksamer wird sein Einsatz geprüft werden.

5. Stimmt der Satz noch, dass es keinen „Robo-Judge“ gibt, wenn Urteilstexte oder Bestandteile von Urteilen und Beschlüssen durch die Anwendung von ChatGPT oder vergleichbarer KI Programme geschrieben werden könnten?

Unter einem „Robo-Judge“ wird ein System verstanden, das eigenständig Gesetze auslegt, Sachverhalte subsumiert und Entscheidungen wertender Art trifft. ChatGPT ist ein Sprachmodell, kein Roboter-Richter. Dennoch sollte ChatGPT in der Justiz zur Unterstützung von Richterinnen und Richter nicht eingesetzt werden, da der zugrundeliegende Algorithmus weitestgehend eine Blackbox darstellt, die Ergebnisse entsprechend intransparent und nicht nachvollziehbar sind und häufig auch inhaltlich falsche Texte vorgeschlagen werden.

6. Wie kann sichergestellt werden, dass ein Urteil von einem Mensch geschrieben wird oder ist nach Ansicht des Justizministeriums nur notwendig, dass ein Mensch es abschließend „zur Kenntnis nimmt und liest“, bevor es veröffentlicht bzw. verkündet wird?

Ob und in welchem Umfang *Entscheidungsvorschläge* durch ein KI-Programm erstellt werden dürfen, ist Gegenstand der andauernden fachlichen und rechtlichen Diskussion. Hierzu dauert die Meinungsbildung an.

Unabhängig hiervon ist festzustellen, dass die Richterinnen und Richter in der nordrhein-westfälischen Justiz ein hohes Berufsethos und starkes richterliches Selbstverständnis auszeichnet. Eine leichtfertige Abgabe richterlicher Entscheidungsbezugnis an technische Hilfsmittel ist daher nicht zu befürchten.

Sollte ein weiterreichendes KI-System, das Entscheidungsvorschläge einschließt, überhaupt zum Einsatz kommen, wären – abgestimmt auf die konkret eingesetzten KI-Programme – flankierende Sicherungsmaßnahmen vorzusehen.

7. Folgt nach Einschätzung des Justizministeriums aus der richterlichen Unabhängigkeit, dass Richterinnen und Richter selber entscheiden, ob sie ChatGPT oder vergleichbare KI Programme bei der Abfassung von Urteilen, Beschlüssen, Strafbefehlen, Verfügungen, Hinweisbeschlüssen, Auflagenbeschlüssen etc. anwenden?

Der Kernbereich richterlicher Entscheidungen ist durch die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter geschützt (Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz) und der Dienstaufsicht entzogen. Hierzu gehört nicht nur die Entscheidung selbst, sondern auch die inhaltliche Vor- und Nachbereitung eines Richterspruchs. Der Dienstaufsicht unterliegt dagegen nach ständiger Rechtsprechung der sogenannte Bereich der äußeren Ordnung, also insbesondere die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte. Hierzu gehört grundsätzlich auch die Vorgabe des Dienstherrn, inwieweit Verfahrensdaten mithilfe dieser Programme verarbeitet werden dürfen. Es wäre insofern möglich, die Nutzung von ChatGPT oder anderen KI-Tools ausdrücklich zu untersagen. Eingeschränkt werden die Nutzungsmöglichkeiten solcher Tools bereits durch gesetzliche Vorgaben zum Datenschutz sowie zur Verschwiegenheit, die der Eingabe dienstlicher (ggf. personenbezogener) Daten in ein (zumal in den USA betriebenes) Tool schon jetzt entgegenstehen.

8. Ist die Frage eines „Algorithmen-TÜVs“ für die Frage einer rechtssicheren transparenten und nachvollziehbaren KI-Anwendung durch die Justiz zuerst zu beantworten?

Rechtssicherheit sowie transparente und nachvollziehbare KI-Anwendungen können durch Regulierungen erreicht werden, die Transparenzvorgaben an die KI-Anwendungen beinhalten und diese bspw. durch einen „Algorithmen-TÜV“ überprüfen lassen.

Einer solchen Regulierung hat sich die Europäische Kommission mit ihrem Entwurf einer KI-Verordnung bereits angenommen. Die Verordnung wird – sobald sie in Kraft ist – unmittelbar in Deutschland und damit auch für die Justiz gelten, sollte sie zukünftig Hochrisiko-Systeme nutzen.

Der KI-Verordnungsentwurf definiert Mindestanforderungen, darunter auch Transparenzvorgaben, die Hochrisiko-Systeme erfüllen müssen. Des Weiteren stellt der Verordnungsentwurf das Erfordernis einer von den Mitgliedstaaten einzurichtenden

verwaltungsrechtlichen Aufsichtsstruktur auf, die teilweise als „Algorithmen-TÜV“ bezeichnet wird.